

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 4. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Trarben-Trarbach bekannt gemacht !

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Starkenburger Fels,
Az.: 11057-HA.8.1.**

Öffentliche Bekanntmachung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Starkenburger Fels**, Landkreis Bernkastel-Wittlich, erlässt das DLR Mosel als Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), in der jeweils gültigen Fassung, folgende

Vorläufige Anordnung § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen mit sofortiger Wirkung Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 1 und 4 FlurbG am 17.07.2014 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen:

<u>1. Wege</u>	<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Lage</u>
	105	Unter Starkenburg, Im Leutz,
	102	Unter Starkenburg, Lausa, Beucher Pfad, Hinterm Beuchem, Wäldchen, Geispfad, Waldwingert, Sertenmosel, Herrenwingert, Renn, Hahneskaul, Ellengrub,
	106	Ellengrub, Leid,
	109	Hoxloch, Leid,
	111	Unter Dollscheid
	108	Unterm Schloß

Der genaue Verlauf der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, ist in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

3. Die Teilnehmergeinschaft Starkenburger Fels wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

II. Entschädigung

Eine Entschädigung für die in Anspruch zu nehmenden Flächen wird nicht gewährt.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VWGO, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen - obere und untere Begrenzung der Wege -, sowie der Flächen für Bodenzwischenlager, Bodenanschüttungen und Baustelleneinrichtungen ergeben sich aufgrund des Ausbaues und sind, soweit möglich, mit rot-weißem Trassierband kenntlich gemacht.
2. Die Freistellung der Flächen von Bewuchs erfolgt in Abstimmung mit dem Teilnehmer-vorstand durch den Verband der Teilnehmergeinschaft.
3. Die Karte sowie eine Ausfertigung dieser Anordnung liegen ab sofort bei den Ortsbürgermeistern in Starkenburg, Herrn Jürgen Spier, Gartenstr. 15, 56843 Starkenburg/Mosel, dem Ortsbürgermeister in Enkirch Herrn Roland Bender, Am Edelberg 14, 56850 Enkirch sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach, Am Markt 3 56841 Traben-Trarbach während der allgemeinen Dienststunden sowie beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Uwe Jostock, Zum Zeppwingert 8 in 56850 Enkirch und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Görresstraße 10 in Bernkastel-Kues zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Wege- und Gewässerkarte sind auch im Internet unter der Adresse www.dlr-mosel.rlp.de -> Abteilungen -> Landentwicklung -> ländliche Bodenordnung (Verfahrensübersicht) -> Starkenburger Fels -> 4. Bekanntmachungen und > 5. Karten einzusehen.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Mosel vom 23.07.2010 angeordnet und für sofort vollziehbar erklärt.

Änderungen des Verfahrensgebietes wurden durch Änderungsbeschlüsse mit Datum vom 05.12.2011 und 24.03.2014 bekannt gemacht.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 17.07.2014 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

Der Vorstand wurde am 09.11.2015 zu den vorgesehenen Ausbaumaßnahmen 2016 gehört. Das Ausbauprogramm 2016 wurde einvernehmlich abgestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Mit der Herstellung der Wege wird die fußläufige Verbindung der Stadt Traben-Trarbach nach Starkenburg und Enkirch durch den Starkenburger Hang hergestellt. Die Anbindung an den Moselsteig wird verbessert.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Flächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensforgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bernkastel-Kues, den 14.01.2016

Im Auftrag

gez. Torben Alles